2 BvR 1434/10 vom 08.09.2010

Beigesteuert von Dienstag, 7. September 2010

Die Verfassungsbeschwerde ist bereits unzulĤssig, weil der Grundsatz der SubsidiaritĤt nicht gewahrt ist. Dieser verlangt vom Beschwerdefļhrer, ļber...

Die Verfassungsbeschwerde ist bereits unzulĤssig, weil der Grundsatz der SubsidiaritĤt nicht gewahrt ist. Dieser verlangt vom Beschwerdefļhrer, ļber das Erfordernis der RechtswegerschĶpfung im engeren Sinn hinaus alle ihm zumutbaren, nach Lage der Dinge zur Verfļgung stehenden prozessualen MĶglichkeiten zu ergreifen, um Rechtsschutz bereits durch die Fachgerichte zu erreichen (vgl. BVerfGE 107, 257; 110, 1; stRspr). Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 17:29